

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung bestehen:**

Stadt Haselünne, mit Schreiben vom 17.10.2017

Stadt Lönigen, mit Schreiben vom 07.11.2017

Samtgemeinde Artland, mit Schreiben vom 20.10.2017

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 27.10.2017

Telekom Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 05.12.2017

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 03.11.2017

Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 30.11.2017

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, mit Schreiben vom 09.11.2017

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 05.12.2017

Nord-West Oelleitung GmbH, mit Schreiben vom 01.11.2017

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 18.10.2017

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 16.11.2017

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 15.12.2017

Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Abfallwirtschaft

In die Planungsunterlagen ist folgende textliche Formulierung zur Abfallentsorgung aufzunehmen:

„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen entsprechend berücksichtigt

Naturschutz- und Forstbehörde des Landkreises Emsland, mit Schreiben vom 19.12.2017

Für die vorliegende Bauleitplanung ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) aufgrund der Flächenstruktur und der Lage und der Kleinflächigkeit des Plangebietes unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich.

Die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen im Rahmen der o.g. Bauleitplanung jedoch sicher ausgeschlossen werden. Hierzu ist es notwendig, dass eventuell erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen) gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das unumgängliche Maß zu beschränken sind und gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Zeit gehölzbrütender Vogelarten (also nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August) durchzuführen sind. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung von potenziellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden. Erforderlichenfalls sind Ersatzquartiere zu erstellen und in Eingriffsnähe anzubringen und zu erhalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen entsprechend berücksichtigt.

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 24.10.2017

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der oben genannten Bauleitplanung.

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH be-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Sollten sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigungen, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Wir bitten Sie, uns auch in die weitere Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

finden. Die Hauptversorgungsleitungen verlaufen im Bereich der Straßenverkehrsflächen.

Die übrigen Hinweise betreffen die Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen ausreichend und rechtzeitig berücksichtigt werden.

Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Meppen, mit Schreiben vom 05.12.2017

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und an die Abwasserkanalisation kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 400 l/min. (24 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Bestehende und noch zu verlegende Ver- und Entsorgungsleitungen müssen entsprechend vor Überbauungen, Bepflanzungen usw. geschützt werden. Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist einzuhalten.

Nach Verabschiedung und entgeltigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und an die Abwasserkanalisation vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden kann.

Der nebenstehende Hinweis über die mögliche Entnahmemenge von 400 l/min. aus dem Rohrnetz des TAV für die Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Soweit damit der volle Feuerlöschbedarf nicht gedeckt werden kann, ergeben sich nach Überzeugung der Gemeinde hieraus keine negativen Auswirkungen. Die Löschfahrzeuge der Feuerwehr der Samtgemeinde verfügen über ein derartiges Fassungsvermögen, dass der ordnungsgemäße Brandschutz gewährleistet ist.

Die weiteren Anregungen betreffen die Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Wasser- und Bodenverband „Dohrener Bruch“, mit Schreiben vom 22.11.2017

Seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ bestehen gegen die Bauleitplanung mit dem Bebauungsplan Nr. 15 „Südl. der Dorfstraße“, 1. Änderung der Gemeinde Herzlake keine Bedenken, wenn der in der zeichnerischen Festsetzung zum BP Nr. 15 dargestellte Gewässerrandstreifen entlang des Verbandsgewässers westlich des Plangebietes in 4 m Breite weiterhin Bestand hat.

Sollten für Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Wasserhaushalts- und dem Niedersächsischen Wassergesetz dem Antragsteller in Rechnung stellen.

Der im Bebauungsplan Nr. 15 dargestellte Gewässerrandstreifen ist nicht Bestandteil des vorliegenden Plangebietes und wird nicht von der vorliegenden Planung berührt. Der Gewässerrandstreifen hat somit weiterhin unverändert Bestand.

Der nebenstehende Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der Gemeinde dürften durch die vorliegende Planung für Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes keine Erschwernisse oder Beeinträchtigungen auftreten.